



M I N E R A L B R U N N E N

ÜBERKINGEN·TEINACH AKTIENGESELLSCHAFT

- (1) Mineralbrunnen Überkingen-Teinach
Aktiengesellschaft**
- (2) WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH
(künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH)**
- (3) Aqua Getränke GmbH
(künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH)**
- (4) Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH
(künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH)**

AUSGLIEDERUNGSBERICHT

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
1. Vorbemerkung	5
1.1 Gegenstand des vorliegenden Berichts	5
1.2 Weitere Berichte	6
2. Überblick über Struktur und Aktivitäten der MinAG Gruppe	6
2.1 MinAG	6
2.1.1 Kerndaten und Kapitalstruktur	6
2.1.2 Organe.....	7
2.1.3 Unternehmensgegenstand.....	8
2.1.4 Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben der MinAG.....	8
(a) Brunnenbetrieb Teinach	8
(b) Brunnenbetrieb Kißlegg.....	9
(c) Brunnenbetrieb Überkingen	9
2.2 Standortgesellschaften als übernehmende Rechtsträger	9
2.2.1 Teinach GmbH.....	9
(a) Kerndaten und Kapitalstruktur	9
(b) Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung	10
(c) Organe.....	10
(d) Unternehmensgegenstand.....	11
(e) Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben.....	11
2.2.2 Krumbach GmbH.....	11
(a) Kerndaten und Kapitalstruktur	11
(b) Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung	11
(c) Organe.....	12
(d) Unternehmensgegenstand.....	12
(e) Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben.....	13
2.2.3 Überkingen GmbH.....	13
(a) Kerndaten und Kapitalstruktur	13
(b) Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung	13
(c) Organe.....	13
(d) Unternehmensgegenstand.....	14
(e) Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben.....	14
2.3 Weitere Konzerngesellschaften	15

3.	Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Ausgliederung	16
3.1	Wirtschaftliche Ziele der Ausgliederung.....	16
3.2	Rechtliche Alternativen zur Ausgliederung und Abwägung	17
3.3	Kosten der Ausgliederung	18
3.4	Beschreibung des technischen Ablaufs der Ausgliederung.....	18
4.	Gesellschaftsrechtliche, bilanzielle, wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen	19
4.1	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	19
4.1.1	Partielle Gesamtrechtsnachfolge	19
4.1.2	Erhöhung des Stammkapitals der Standortgesellschaften	19
4.1.3	Beziehung zwischen der MinAG und den Standortgesellschaften nach der Ausgliederung	20
4.1.4	Keine Auswirkungen auf die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der MinAG.....	20
4.1.5	Veränderungen bei den Organen der beteiligten Gesellschaften.....	20
4.2	Wirtschaftliche Auswirkungen (insbesondere bilanziell)	20
4.2.1	Pro-Forma-Darstellung zum 1. Januar 2010 / 2. Januar 2010.....	20
4.2.2	Erläuterung einzelner Bilanzpositionen.....	22
(a)	Aktiva	22
(b)	Passiva.....	23
4.3	Konzernbilanz der MinAG	24
4.4	Steuerliche Auswirkungen	24
4.4.1	Steuerliche Auswirkungen für die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften	24
4.4.2	Ertragsteuern.....	24
4.4.3	Verkehrssteuern.....	25
4.4.4	Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre der MinAG	25
5.	Erläuterung des Entwurfs des Ausgliederungsvertrags zwischen der MinAG, der Teinach GmbH, der Krumbach GmbH und der Überkingen GmbH	25
5.1	Beteiligte Rechtsträger	26
5.2	Vermögensübertragung	26
5.3	Gegenleistung	26
5.4	Ausgliederungstichtag	27
5.5	Besondere Rechte und Vorteile	27

5.6	Aufteilung der Vermögensgegenstände	27
5.6.1	Brunnenbetrieb Teinach	28
5.6.2	Brunnenbetrieb Kißlegg	28
5.6.3	Brunnenbetrieb Überkingen	29
5.6.4	Holding	30
5.6.5	Sonstige Vereinbarungen bzgl. der Vermögensaufteilung	30
5.7	Wirksamwerden der Ausgliederung, Einzelübertragung.....	31
5.8	Serviceleistungen und sonstige Kooperation	32
5.9	Folgen der Ausgliederung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	32
5.10	Haftung und Freistellung.....	32
5.11	Zustimmung der Gesellschafterversammlungen	33
5.12	Vollmacht.....	33
5.13	Kosten	33
5.14	Schlussbestimmungen	33
6.	Zukunftsgerichtete Aussagen	34

GEMEINSAMER AUSGLIEDERUNGSBERICHT

- (1) **des Vorstands der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft** (nachfolgend „**MinAG**“ genannt) mit Sitz in Bad Überkingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 540111, und
- (2) **der Geschäftsführung der Aqua Getränke GmbH** mit Sitz in Bad Überkingen (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 724921 (nachfolgend „**Teinach GmbH**“),
- (3) **der Geschäftsführung der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH** mit Sitz in Merzig (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH mit Sitz in Kißlegg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 15111 (nachfolgend „**Krumbach GmbH**“),
- (4) **der Geschäftsführung der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH** mit Sitz in Berlin (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH mit Sitz in Bad Überkingen), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 113266 B (nachfolgend „**Überkingen GmbH**“),

zur Ausgliederung der unmittelbar betriebenen Brunnenbetriebe der MinAG auf die Teinach GmbH, die Krumbach GmbH und die Überkingen GmbH als übernehmende Rechtsträger (nachfolgend die übernehmenden Rechtsträger gemeinsam die „**Standortgesellschaften**“) im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz.

1. VORBEMERKUNG

1.1 Gegenstand des vorliegenden Berichts

Der Vorstand der MinAG und die Geschäftsführungen der Standortgesellschaften haben sich am 16. Juni 2010 auf den finalen Entwurf eines Ausgliederungsvertrags (nachfolgend „**Ausgliederungsvertrag**“) geeinigt. Danach gliedert die MinAG ihre Brunnenbetriebe in Teinach (nachfolgend „**Brunnenbetrieb Teinach**“), Kißlegg (nachfolgend „**Brunnenbetrieb Kißlegg**“) und Überkingen (nachfolgend „**Brunnenbetrieb Überkingen**“) jeweils einzeln auf die Teinach GmbH, die Krumbach GmbH und die Überkingen GmbH im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG (partielle Gesamtrechtsnachfolge) aus (nachfolgend die „**Ausgliederung**“).

Der Hotel- und Thermalbadbetrieb in Bad Teinach, der Hotelbetrieb in Bad Überkingen, die im Dienstleistungszentrum Bad Überkingen ansässige Konzernverwaltung sowie die Beteiligungen der MinAG und sämtliche Grundstücke mit Ausnahme der betriebsnotwendigen Grundstücke der Brunnenbetriebe Teinach und Kißlegg und der dem Brunnenbetrieb Überkingen zugehörigen Brunnengrundstücke verbleiben dagegen mitsamt den konzernübergreifenden und/ oder nicht übertragbaren Vertragsverhältnissen und sonstigen Rechtsverhältnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten bei der MinAG (die bei der MinAG verbleibende Organisationseinheit nebst Vermögen nachfolgend zusammenfassend „ **Holding**“).

Der Aufsichtsrat der MinAG hat der vom Vorstand der MinAG vorgeschlagenen Ausgliederung auf Grundlage des vom Vorstand im Rahmen der Aufsichtsratssitzung vorgestellten Konzepts am 14. April 2010 zugestimmt.

Die Hauptversammlung der MinAG soll am 28. Juli 2010 über die Zustimmung zu diesem Entwurf des Ausgliederungsvertrags Beschluss fassen. Die Gesellschafterversammlungen der Standortgesellschaften beabsichtigen, dies im Nachgang zur Hauptversammlung der MinAG ebenfalls zu tun.

Dieser Ausgliederungsbericht enthält sämtliche Informationen, die für die Entscheidungsfindung der Aktionäre der MinAG und des Gesellschafters der Standortgesellschaften über die Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag erforderlich sind. Er stellt die beteiligten Unternehmen und ihre Rolle in der MinAG Gruppe, die Gründe für die Ausgliederung, die rechtlichen Schritte zu ihrer Umsetzung sowie ihre gesellschaftsrechtlichen, bilanziellen, wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dar. Außerdem wird der Entwurf des Ausgliederungsvertrags im Einzelnen erläutert.

1.2 Weitere Berichte

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Ausgliederung werden der Hauptversammlung am 28. Juli 2010 Entwürfe von drei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen zur Zustimmung vorgelegt werden, die die MinAG jeweils mit den Standortgesellschaften im Nachgang zur Hauptversammlung abschließen wird. Zu diesen Verträgen haben der Vorstand der MinAG und die Geschäftsführungen der Standortgesellschaften jeweils einen gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG erstattet. Auf die vorgenannten Verträge und die hierzu erstatteten Berichte, die ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der MinAG ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zu Einsicht zugänglich gemacht sind und während der Hauptversammlung ausliegen werden, wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

2. ÜBERBLICK ÜBER STRUKTUR UND AKTIVITÄTEN DER MINAG GRUPPE

2.1 MinAG

2.1.1 Kerndaten und Kapitalstruktur

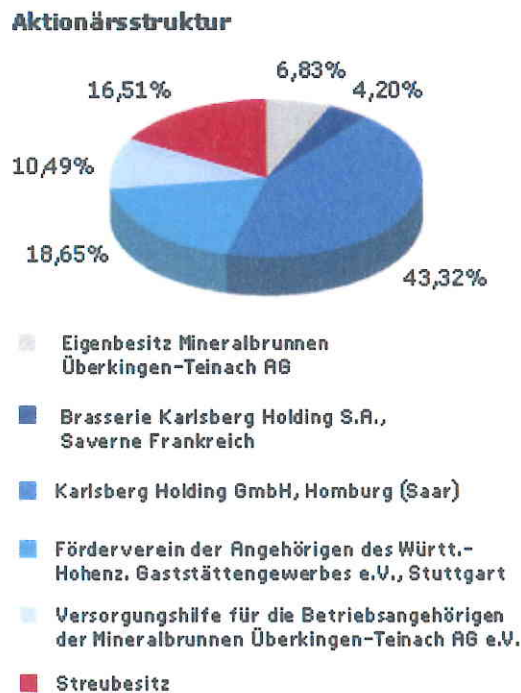
Die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG ist ein bedeutender Markenanbieter im Mineralwasser- und Fruchtsaftsegment mit Sitz Bahnhofstr. 15, 73337 Bad Überkingen.

Im Jahr 2009 wurde eine Konzernleistung von über EUR 168,5 Mio. erzielt. Das Konzernergebnis belief sich auf EUR -9,3 Mio., der Jahresfehlbetrag der MinAG auf EUR -2,4 Mio. Im Konzern betrug das bilanzielle Eigenkapital zum 31. Dezember 2009 EUR 76,3 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 275,6 Mio. Die MinAG weist zum 31. Dezember 2009 ein bilanzielles Eigenkapital von EUR 83,8 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 223,2 Mio. aus.

Die MinAG ist seit 1986 im Freiverkehr der Wertpapierbörse Stuttgart notiert. Im Jahr 1987 wurden die Aktien der MinAG in den geregelten Markt (heute: regulierter Markt) der Börsen Stuttgart und Frankfurt aufgenommen.

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beläuft sich derzeit auf EUR 22.387.456,00 und ist eingeteilt in 6.314.700 Stammaktien und 2.430.400 stimmrechtslose Vorzugsaktien, jeweils auf den Inhaber lautende nennbeitragslose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,56.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die derzeitige (Stamm-)Aktionärsstruktur der MinAG nach dem Informationsstand der Gesellschaft anhand der bei ihr eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen gemäß § 26 Abs. 1 WpHG:



2.1.2 Organe

Der Vorstand der MinAG, der gemäß Satzung aus einer oder mehreren Personen besteht, setzt sich zusammen aus den Mitgliedern Heinz Breuer und Maik Schumacher.

Gemäß der Satzung der Gesellschaft können zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten (ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein). Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

Der Aufsichtsrat der MinAG besteht derzeit aus sechs Mitgliedern, von denen vier durch die Hauptversammlung als Vertreter der Aktionäre gewählt wurden.

Die MinAG Gruppe beschäftigt im Inland mehr als 500 Arbeitnehmer, so dass das Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG Anwendung findet und die MinAG derzeit der Mitbestimmung nach dem DrittelbG unterliegt.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in erster Linie in der Überwachung des Vorstands. Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und bestimmte

Transaktionen wie Investitionen, Unternehmensakquisitionen bzw. Darlehensgewährungen erfordern in Abhängigkeit vom Volumen gemäß der Geschäftsordnung der Satzung in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Vorstands die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der MinAG. Die Zustimmungspflichtigkeit erstreckt sich auch auf Geschäfte von Tochtergesellschaften, sofern bei diesen Gesellschaften nicht ein gesetzlich vorgeschriebener Aufsichtsrat gebildet ist.

2.1.3 Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der MinAG ist

die Gewinnung, Abfüllung und der Vertrieb von Getränken jeder Art, im Besonderen von Heilwasser, Mineralwasser, Fruchtsaftgetränken und Limonaden einschließlich der Vornahme aller einschlägigen Geschäfte in der Getränkeindustrie und dem Getränkehandel;

die Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen nebst Zubehör, die Entwicklung neuer Technologien und Produkte auf diesem Gebiet und alle anderen Tätigkeiten, die mit der Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen im Zusammenhang stehen sowie die Verwertung gewonnener Technologien und Produkte; sowie

die Führung und Förderung von Bade- und Kurhotelbetrieben.

Die MinAG ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen. Sie kann ihre Tätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

2.1.4 Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben der MinAG

Die MinAG ist die Obergesellschaft der MinAG Gruppe. Neben dem (unmittelbaren und mittelbaren) Halten und dem Verwalten von direkten und indirekten Beteiligungen erbringt die MinAG als zentrale Dienstleistungsgesellschaft für ihre Konzerngesellschaften Leistungen im Rahmen der bei ihr angesiedelten Zentralfunktionen und -aufgaben wie Controlling, Rechnungswesen, Personal, EDV und Einkauf.

Das operative Geschäft der MinAG umfasst die Gewinnung, Herstellung, Abfüllung und den Vertrieb von alkoholfreien Getränken an den Standorten Bad Teinach, Kißlegg und Bad Überkingen sowie das Betreiben von Hotels an den Standorten Bad Teinach und Bad Überkingen und eines Thermalbads am Standort Bad Teinach.

(a) Brunnenbetrieb Teinach

Der Brunnenbetrieb Teinach befasst sich mit der Gewinnung, Abfüllung und dem Vertrieb von Mineralwasser und sonstigen alkoholfreien Getränken (ein-

schließlich Limonaden und sog. Near Water-Produkten), insbesondere unter der Marke Teinacher. Bislang hat der Brunnenbetrieb Teinach keine eigene Verwaltungsspitze, sondern nur eine auf die organisatorischen Kernfunktionen beschränkte Niederlassungsleitung.

Der Brunnenbetrieb Teinach hat im Jahr 2009 mit den ihm zugeordneten Eigenmarken eine Leistung von 116,11 Mio. Füllungen erreicht und einen Umsatz von EUR 27,74 Mio. und ein Betriebsergebnis von EUR 5,3 Mio. erwirtschaftet. Der Brunnenbetrieb Teinach beschäftigte zum Ende des Jahres 2009 129 aktive Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse im Zuge der Ausgliederung auf die Teinach GmbH übergehen.

(b) Brunnenbetrieb Kißlegg

Der Brunnenbetrieb Kißlegg befasst sich mit der Gewinnung, Abfüllung und dem Vertrieb von Mineralwasser und sonstigen alkoholfreien Getränken (einschließlich Limonaden und sog. Near Water-Produkten) insbesondere unter der Marke Krumbach sowie der Lohnabfüllung in PET-Flaschen mittels einer Kaltseptikanlage. Bislang hat der Brunnenbetrieb Kißlegg keine eigene Verwaltungsspitze, sondern nur eine auf die organisatorischen Kernfunktionen beschränkte Niederlassungsleitung.

Der Brunnenbetrieb Kißlegg hat im Jahr 2009 mit den ihm zugeordneten Eigenmarken eine Leistung von 113,24 Mio. Füllungen erreicht und einen Umsatz von EUR 30,17 Mio. und ein Betriebsergebnis von EUR 2,1 Mio. erwirtschaftet. Der Brunnenbetrieb Kißlegg beschäftigte zum Ende des Jahres 2009 rund 119 aktive Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse im Zuge der Ausgliederung auf die Krumbach GmbH übergehen.

(c) Brunnenbetrieb Überkingen

Der Brunnenbetrieb Überkingen befasst sich mit der Gewinnung, Abfüllung und dem Vertrieb von Mineralwasser und sonstigen alkoholfreien Getränken (einschließlich Limonaden und sog. Near Water-Produkten), insbesondere unter der Marke Überkingen. Bislang hat der Brunnenbetrieb Überkingen keine eigene Verwaltungsspitze, sondern nur eine auf die organisatorischen Kernfunktionen beschränkte Niederlassungsleitung.

Der Brunnenbetrieb Überkingen hat im Jahr 2009 mit den ihm zugeordneten Eigenmarken eine Leistung von 36,28 Mio. Füllungen erreicht und einen Umsatz von EUR 8,64 Mio. und ein Betriebsergebnis von EUR -3,9 Mio. erwirtschaftet. Der Brunnenbetrieb Überkingen beschäftigte zum Ende des Jahres 2009 rund 72 aktive Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse im Zuge der Ausgliederung auf die Überkingen GmbH übergehen.

2.2 Standortgesellschaften als übernehmende Rechtsträger

2.2.1 Teinach GmbH

(a) Kerndaten und Kapitalstruktur

Die Teinach GmbH ist am 21.02.2003 ins Handelsregister eingetragen worden. Das Stammkapital der Teinach GmbH beträgt EUR 25.000. Den einzigen Geschäftsanteil an der Teinach GmbH in Höhe von nominal EUR 25.000 hält die MinAG.

(b) Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung

In Vorbereitung der Ausgliederung hat die Gesellschafterversammlung der Teinach GmbH am 1. Juni 2010 (UR.-Nr. 1008/2010 des Notars Dr. Marc Hermanns in Köln) beschlossen, den Sitz der Gesellschaft nach Bad Teinach-Zavelstein zu verlegen, die Gesellschaft von „Aqua Getränke GmbH“ in „Mineralbrunnen Teinach GmbH“ umzufirmieren und den Unternehmensgegenstand anzupassen. Zugleich wurde Herr Hartmut Raubuch als Geschäftsführer abberufen, und Herr Heinz Breuer und Herr Maik Schumacher wurden als neue Geschäftsführer bestellt. Die entsprechenden Satzungsänderungen und Änderungen in der Geschäftsführung sind im Juni 2010 beim zuständigen Handelsregister angemeldet worden.

Im Anschluss an die vorstehend beschriebene Gesellschafterversammlung hat die MinAG mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 1. Juni 2010 (UR.-Nr. 1009/2010 des Notars Dr. Marc Hermanns in Köln) den einzigen Geschäftsanteil an der Teinach GmbH von der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH BETEILIGUNGS GmbH mit Sitz in Bad Überkingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 540728 (nachfolgend „**MinBet**“), erworben. Die MinAG wird demnach im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlungen über den Ausgliederungsvertrag und des Abschlusses des Ausgliederungsvertrags alleinige Gesellschafterin der Teinach GmbH sein.

Zudem wird die Teinach GmbH als beherrschtes und gewinnabführungsverpflichtetes Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der MinAG als herrschendem und gewinnabführungsberechtigtem Unternehmen abschließen, dem die Gesellschafterversammlung der Teinach GmbH im Nachgang zur Hauptversammlung der MinAG zustimmen wird. Der bislang bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Teinach GmbH und der MinBet ist mit Wirkung zum 1. Juni 2010 durch die MinBet aus wichtigem Grund (Veräußerung des Geschäftsanteils) gekündigt worden.

(c) Organe

Die Teinach GmbH wird durch ihre Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Teinach GmbH allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Teinach GmbH durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung der Teinach GmbH kann einem oder mehreren Geschäftsführern generell oder im Einzelfall jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Geschäftsführer der Teinach GmbH sind Herr Heinz

Breuer und Herr Maik Schumacher. Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung der Teinach GmbH gebunden.

(d) Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Teinach GmbH ist zukünftig die Gewinnung, Abfüllung und der Vertrieb von Getränken jeder Art, im Besonderen von Heilwasser, Mineralwasser, Fruchtsaftgetränken und Limonaden einschließlich der Vornahme aller einschlägigen Geschäfte in der Getränkeindustrie und dem Getränkehandel sowie die Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen nebst Zubehör, die Entwicklung neuer Technologien und Produkte auf diesem Gebiet und alle anderen Tätigkeiten, die mit der Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen im Zusammenhang stehen sowie die Verwertung gewonnener Technologien und Produkte.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern.

(e) Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben

Die Teinach GmbH beschäftigt derzeit 2 Mitarbeiter und ist bislang als Vertriebsgesellschaft für die Marke Diana tätig. Es wird derzeit überlegt, dieses Geschäft einschließlich der Arbeitsverhältnisse der beiden Mitarbeiter im Vorfeld der Ausgliederung noch auf eine andere, neu zu gründende Gesellschaft der MinAG Gruppe zu übertragen. Zukünftig wird in der Teinach GmbH der Brunnenbetrieb der MinAG am Standort Bad Teinach zusammengefasst werden.

2.2.2 Krumbach GmbH

(a) Kerndaten und Kapitalstruktur

Die Krumbach GmbH ist am 19.09.2002 ins Handelsregister eingetragen worden. Das Stammkapital der Krumbach GmbH beträgt EUR 25.000. Den einzigen Geschäftsanteil an der Krumbach GmbH in Höhe von nominal EUR 25.000 hält die MinAG.

(b) Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung

In Vorbereitung der Ausgliederung hat die Gesellschafterversammlung der Krumbach GmbH am 1. Juni 2010 (UR.-Nr. 1004/2010 des Notars Dr. Marc Hermanns in Köln) beschlossen, den Sitz der Gesellschaft nach Kißlegg zu verlegen, die Gesellschaft von „WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH“ in „Mineralbrunnen Krumbach GmbH“ umzufirmieren und den Unternehmensgegenstand anzupassen. Zugleich wurde Herr Bernd Ospelt als Geschäftsführer abberufen, und Herr Heinz Breuer und Herr Maik Schumacher wurden als neue Geschäftsführer bestellt. Die entsprechenden Satzungsänderungen und Ände-

rungen in der Geschäftsführung sind im Juni 2010 beim zuständigen Handelsregister angemeldet worden.

Im Anschluss an die vorstehend beschriebene Gesellschafterversammlung hat die MinAG mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 1. Juni 2010 (UR.-Nr. 1005/2010 des Notars Dr. Marc Hermanns in Köln) den einzigen Geschäftsanteil an der Krumbach GmbH von der MinBet erworben. Die MinAG wird demnach im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlungen über den Ausgliederungsvertrag und des Abschlusses des Ausgliederungsvertrags alleinige Gesellschafterin der Krumbach GmbH sein.

Zudem wird die Krumbach GmbH als beherrschtes und gewinnabführungsverpflichtetes Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der MinAG als herrschendem und gewinnabführungsberechtigtem Unternehmen abschließen, dem die Gesellschafterversammlung der Krumbach GmbH im Nachgang zur Hauptversammlung der MinAG zustimmen wird. Der bislang bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Krumbach GmbH und der MinBet ist mit Wirkung zum 1. Juni 2010 durch die MinBet aus wichtigem Grund (Veräußerung des Geschäftsanteils) gekündigt worden.

(c) Organe

Die Krumbach GmbH wird durch ihre Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Krumbach GmbH allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Krumbach GmbH durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung der Krumbach GmbH kann einem oder mehreren Geschäftsführern generell oder im Einzelfall jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Geschäftsführer der Krumbach GmbH sind Herr Heinz Breuer und Herr Maik Schumacher. Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung der Krumbach GmbH gebunden.

(d) Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Krumbach GmbH ist zukünftig die Gewinnung, Abfüllung und der Vertrieb von Getränken jeder Art, im Besonderen von Heilwasser, Mineralwasser, Fruchtsaftgetränken und Limonaden einschließlich der Vornahme aller einschlägigen Geschäfte in der Getränkeindustrie und dem Getränkehandel sowie die Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen nebst Zubehör, die Entwicklung neuer Technologien und Produkte auf diesem Gebiet und alle anderen Tätigkeiten, die mit der Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen im Zusammenhang stehen sowie die Verwertung gewonnener Technologien und Produkte.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweignie-

derlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern.

(e) Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben

Die Krumbach GmbH beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter und ist bislang als Markenhaltergesellschaft für die Marke Mervita tätig. Es wird derzeit überlegt, dieses Geschäft im Vorfeld der Ausgliederung ganz oder teilweise auf eine andere, ggf. neu zu gründende Gesellschaft der MinAG zu übertragen. Zukünftig wird in der Krumbach GmbH der Brunnenbetrieb der MinAG am Standort Kißlegg zusammengefasst werden.

2.2.3 Überkingen GmbH

(a) Kerndaten und Kapitalstruktur

Die Überkingen GmbH ist am 30.04.2008 ins Handelsregister eingetragen worden. Das Stammkapital der Überkingen GmbH beträgt EUR 25.000. Sämtliche drei Geschäftsanteile an der Überkingen GmbH in Höhe von nominal EUR 12.500, EUR 11.500 und EUR 1.000 hält die MinAG.

(b) Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung

In Vorbereitung der Ausgliederung hat die Gesellschafterversammlung der Überkingen GmbH am 1. Juni 2010 (UR.-Nr. 1006/2010 des Notars Dr. Marc Hermanns in Köln) beschlossen, den Sitz der Gesellschaft nach Bad Überkingen zu verlegen, die Gesellschaft von „Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH“ in „Mineralbrunnen Überkingen GmbH“ umzufirmieren und den Unternehmensgegenstand anzupassen. Zugleich wurden Herr Helmut Oswald und Herr Helmut Siehler als Geschäftsführer abberufen, und Herr Heinz Breuer und Herr Maik Schumacher wurden als neue Geschäftsführer bestellt. Die entsprechenden Satzungsänderungen und Änderungen in der Geschäftsführung sind im Juni 2010 beim zuständigen Handelsregister angemeldet worden.

Im Anschluss an die vorstehend beschriebene Gesellschafterversammlung hat die MinAG mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 1. Juni 2010 (UR.-Nr. 1007/2010 des Notars Dr. Marc Hermanns in Köln) sämtliche drei Geschäftsanteile an der Überkingen GmbH von der MinBet erworben. Die MinAG wird demnach im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlungen über den Ausgliederungsvertrag und des Abschlusses des Ausgliederungsvertrags alleinige Gesellschafterin der Überkingen GmbH sein.

Zudem wird die Überkingen GmbH als beherrschtes und gewinnabführungsverpflichtetes Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der MinAG als herrschendem und gewinnabführungsberechtigtem Unternehmen abschließen, dem die Gesellschafterversammlung der Überkingen GmbH im Nachgang zur Hauptversammlung der MinAG zustimmen wird.

(c) Organe

Die Überkingen GmbH wird durch ihre Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Überkingen GmbH allein. Sind

mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Überkingen GmbH durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung der Überkingen GmbH kann einem oder mehreren Geschäftsführern generell oder im Einzelfall jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Geschäftsführer der Überkingen GmbH sind Herr Heinz Breuer und Herr Maik Schumacher. Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung der Überkingen GmbH gebunden.

(d) Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Überkingen GmbH ist zukünftig die Gewinnung, Abfüllung und der Vertrieb von Getränken jeder Art, im Besonderen von Heilwasser, Mineralwasser, Fruchtsaftgetränken und Limonaden einschließlich der Vornahme aller einschlägigen Geschäfte in der Getränkeindustrie und dem Getränkehandel sowie die Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen nebst Zubehör, die Entwicklung neuer Technologien und Produkte auf diesem Gebiet und alle anderen Tätigkeiten, die mit der Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen im Zusammenhang stehen sowie die Verwertung gewonnener Technologien und Produkte.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern.

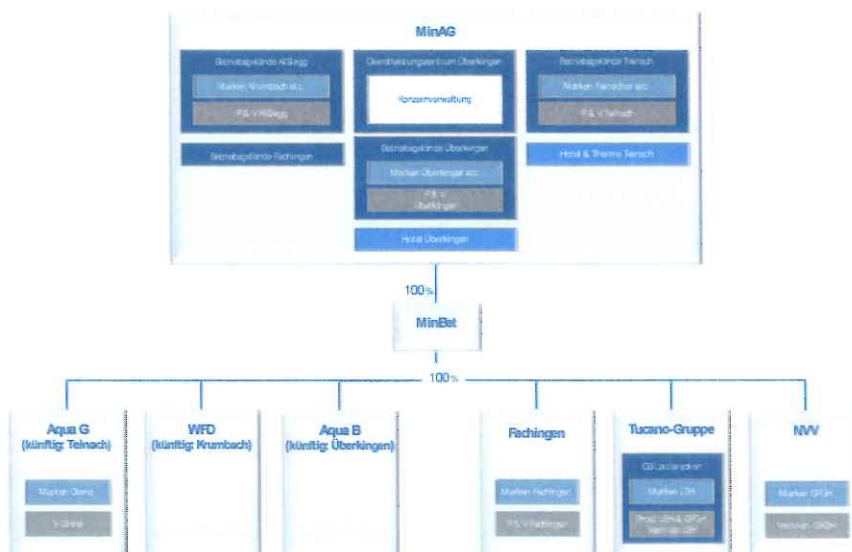
(e) Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben

Die Überkingen GmbH beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter und ist seit ihrer Gründung bislang nicht operativ gewesen. Zukünftig wird in der Überkingen GmbH der Brunnenbetrieb der MinAG am Standort Bad Überkingen zusammengefasst werden.

2.3 Weitere Konzerngesellschaften

Die MinAG ist mittelbar über ihre einhundertprozentige Tochtergesellschaft MinBet an weiteren operativen Gesellschaften beteiligt, und zwar an der Fachingen Heil- und Mineralbrunnen GmbH mit Sitz in Birlenbach (Ortsteil Fachingen), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 6781 (nachfolgend „**Fachingen GmbH**“), der Tucano Holding GmbH mit Sitz in Merzig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 14035 (nachfolgend „**Tucano Holding GmbH**“), und der Niehoffs Vaihinger Vertriebs GmbH mit Sitz in Merzig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 15215 (nachfolgend „**NVV GmbH**“). Die Fachingen GmbH betreibt im Rahmen ihres operativen Geschäftes einen Brunnenbetrieb am Standort Fachingen, der die Gewinnung, Abfüllung und den Vertrieb von Heil- und Mineralwasser und sonstigen alkoholfreien Getränken (insbesondere Limonaden und sog. Near Water-Produkten) insbesondere unter der Marke Staatl. Fachingen umfasst. Die Tucano Holding GmbH ist Muttergesellschaft der Anfang 2008 von der MinAG übernommenen Tucano Gruppe, die an den Standorten Merzig und Lauterecken die Herstellung, Abfüllung und den Vertrieb von Fruchtsäften und sonstigen alkoholfreien und alkoholischen Getränken betreibt. Gegenstand der NVV GmbH ist der Vertrieb von Fruchtsäften und sonstigen alkoholfreien und alkoholischen Getränken an den Getränkefachgroßhandel und die Gastronomie, insbesondere unter der Marke Niehoffs Vaihinger. Dieses Geschäft war vor der in 2009 erfolgten Ausgliederung ebenfalls Teil der Tucano Gruppe.

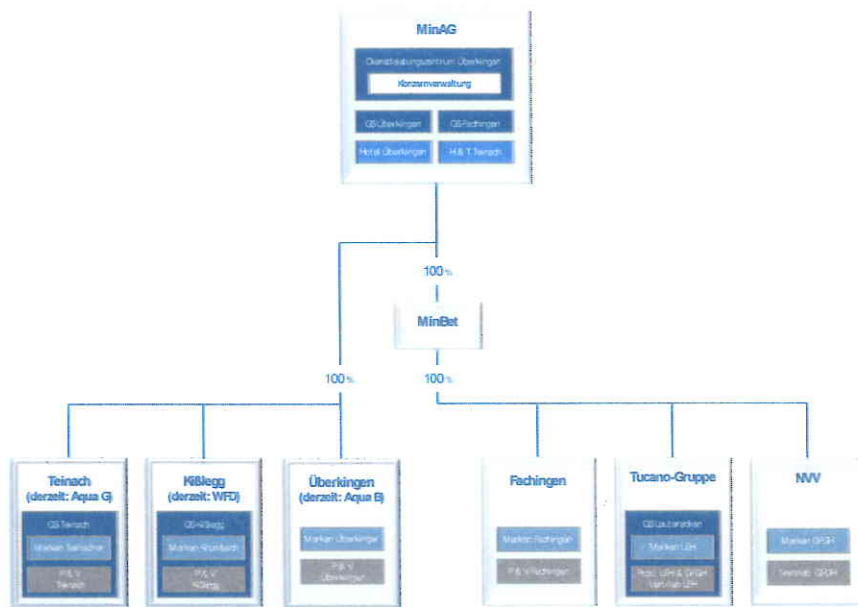
Die Konzernstruktur stellte sich vor Beginn der Umstrukturierungsmaßnahmen der MinAG Gruppe demnach wie folgt dar¹:



¹ Auf die Darstellung der Beteiligung an der Bluna-Warenzeichen-GbR, Bad Überkingen, wird verzichtet.

In Folge der Übertragung der Beteiligungen an den Standortgesellschaften von der MinBet auf die MinAG wird im Rahmen der Ausgliederung (allein) der MinAG jeweils ein weiterer (neuer) Geschäftsanteil an den Standortgesellschaften gewährt, so dass die MinAG auch nach der Ausgliederung jeweils alleinige Gesellschafterin der Standortgesellschaften sein wird.

Nach Durchführung der Ausgliederung wird sich die MinAG Gruppe somit voraussichtlich wie folgt darstellen²:



3. WIRTSCHAFTLICHE ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER AUSGLIEDERUNG

3.1 Wirtschaftliche Ziele der Ausgliederung

Die Reorganisation der MinAG Gruppe zielt darauf ab, die bislang unmittelbar in der MinAG betriebenen Brunnen an den Standorten Bad Teinach, Kißlegg und Bad Überkingen nach dem Vorbild der Fachingen GmbH in rechtlich und operativ eigenständige Gesellschaften zu überführen.

Hintergrund ist das Bestreben der MinAG, sich aufgrund des schwierigen Marktumfelds in der Getränkebranche zukünftig auf ertragsstarke Kerngeschäftsfelder zu fokussieren. Diesem Ziel trägt die Ausgliederung in zweierlei Hinsicht Rechnung: Zum einen soll mit der Verselbständigung der Brunnenbetriebe eine Steigerung der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit dieser Geschäftsfelder erreicht werden. Schließlich verbessert die Separierung des Geschäfts die strukturellen Rahmenbedingungen für die potenzielle Veräußerung nicht (mehr) strategienotwendiger Einheiten der MinAG Gruppe, in dem eine höhere Kostentransparenz und eine Steigerung der Margenpo-

² Auf die Darstellung der Beteiligung an der Bluna-Warenzeichen-GbR, Bad Überkingen, wird auch hier verzichtet.

tenzials ermöglicht wird. Zum anderen soll die Identifikation der Mitarbeiter mit dem jeweiligen Brunnenbetrieb gefördert und damit eine gezielte Wertschöpfung der Leistungspotenziale der Mitarbeiter ermöglicht werden.

3.2 Rechtliche Alternativen zur Ausgliederung und Abwägung

Der Weg der Ausgliederung nach dem UmwG bietet sich an, weil die Standortgesellschaften auf diesem Wege als Gesamtrechtsnachfolger in sämtliche Rechtspositionen der MinAG im Zusammenhang mit den auszugliedernden Brunnenbetrieben eintreten. Alternativ hätten die einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der MinAG mit sämtlichen ihnen zuzuordnenden Rechten und Pflichten auch jeweils im Wege der Einzelrechtsnachfolge in die Standortgesellschaften eingebracht werden können. Das hätte aber der Zustimmung jedes einzelnen Vertragspartners bedurft. Ein solches Vorgehen hätte neben dem erheblichen Mehraufwand auch eine bedeutende Rechtsunsicherheit mit sich gebracht, da ungewiss gewesen wäre, ob alle Vertragspartner der Überleitung der Verträge und sonstiger Rechtspositionen zustimmen.

Im Fall der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz haftet die MinAG zwar für einen Zeitraum von fünf Jahren (bzw. zehn Jahren in Bezug auf Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes) gesamtschuldnerisch neben der jeweiligen Standortgesellschaft für im Wege der Ausgliederung auf die jeweilige Tochtergesellschaft übertragene Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet wurden (§ 133 UmwG). Wegen der jeweils geplanten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der MinAG und den Standortgesellschaften wirkt sich diese Nachhaftung jedoch wirtschaftlich nicht aus, da die MinAG aufgrund dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge entsprechend § 302 AktG ohnehin für etwaige Verluste der Tochtergesellschaften haften wird.

Im Ergebnis stellt sich also die MinAG hinsichtlich etwaiger Verbindlichkeiten gegenüber Dritten durch die Ausgliederung nach dem UmwG nicht schlechter als im Falle einer Einzelrechtsübertragung.

Als Alternative käme außerdem eine Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 2 UmwG in Betracht. Im Fall der Ausgliederung zur Neugründung erfolgt die Vermögensübertragung wie im Fall der Ausgliederung zur Aufnahme im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers. Im Unterschied zur Ausgliederung zur Aufnahme würde im Fall der Ausgliederung zur Neugründung die Ausgliederung der Brunnenbetriebe auf eine erst durch die Ausgliederung zu gründende Tochtergesellschaft der MinAG erfolgen. Die Ausgliederung zur Aufnahme hat daher gegenüber der Ausgliederung zur Neugründung den Vorteil, dass bereits vor Wirksamwerden der Ausgliederung ein eigenständiger Rechtsträger existiert, mit dem beispielsweise bereits ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden kann. Hierdurch wird die Erreichung der Zielstruktur unternehmensvertraglich angebundener Tochtergesellschaften erleichtert.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte sind daher der Vorstand und der Aufsichtsrat der MinAG sowie die Geschäftsführungen der Standortgesellschaften zu dem

Schluss gekommen, dass die angestrebte Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG die in rechtlicher, praktischer und finanzieller Hinsicht vorzuzugswürdige Lösung ist.

3.3 Kosten der Ausgliederung

Die Notar- und Gerichtskosten des Verfahrens zur Ausgliederung der Brunnenbetriebe fallen gegenüber den Vorteilen dieser Lösung nicht ins Gewicht. Der Ausgliederungsvertrag sieht vor, dass die durch die notarielle Beurkundung und die Durchführung des Ausgliederungsvertrags anfallenden Notar- und Gerichtskosten jeweils von der MinAG getragen werden. Bei konzerninternen Ausgliederungen ist es praxisüblich, dass der übertragende Rechtsträger diese Kosten übernimmt. Die Kosten der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen, die über die Ausgliederung beschließen, sowie die Kosten der Anmeldung und der Eintragung in das Handelsregister trägt jede Vertragspartei selbst.

3.4 Beschreibung des technischen Ablaufs der Ausgliederung

Der Vorstand der MinAG und die Geschäftsführungen der Standortgesellschaften haben am 16. Juni 2010 den Entwurf des Ausgliederungsvertrags aufgestellt. Der Vorstand der MinAG hat den Entwurf gemäß §§ 125, 61 UmwG am 18. Juni 2010 zum Handelsregister eingereicht und wird den Entwurf spätestens am 25. Juni 2010 gemäß § 126 Abs. 3 UmwG dem Betriebsrat der MinAG zuleiten. Eine Prüfung durch sachverständige externe Prüfer gemäß §§ 9 bis 12 UmwG findet nach § 125 Satz 2 UmwG bei der Ausgliederung nicht statt. Der Ausgliederungsvertrag wird gemäß §§ 125 Satz 1, 13 Abs. 1 UmwG nur wirksam, wenn die Haupt- und Gesellschafterversammlungen der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften ihm durch Beschluss zustimmen.

Die Hauptversammlung der MinAG soll im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Juli 2010 unter Tagesordnungspunkt 8(a) über die Zustimmung zum Entwurf des Ausgliederungsvertrags Beschluss fassen. Im Nachgang der Hauptversammlung werden die MinAG und die Standortgesellschaften den Ausgliederungsvertrag förmlich abschließen und die Gesellschafterversammlungen der Standortgesellschaften ihre Zustimmung erteilen.

Für die Beschlussfassungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§§ 125 Satz 1, 65 Abs. 1 UmwG) bzw. Mehrheiten von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§§ 125 Satz 1, 49 Abs. 1 UmwG) erforderlich.

Die Gesellschafterversammlung der Teinach GmbH wird zugleich eine Erhöhung des Stammkapitals der Teinach GmbH von nominal EUR 25.000,00 um nominal EUR 100,00 auf nominal EUR 25.100,00 beschließen, damit die Teinach GmbH der MinAG als Gegenleistung für die Ausgliederung einen neuen Geschäftsanteil an der Teinach GmbH in Höhe von nominal EUR 100,00 gewähren kann. Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister.

Die Gesellschafterversammlung der Krumbach GmbH wird zugleich eine Erhöhung des Stammkapitals der Krumbach GmbH von nominal EUR 25.000,00 um nominal

EUR 100,00 auf nominal EUR 25.100,00 beschließen, damit die Krumbach GmbH der MinAG als Gegenleistung für die Ausgliederung einen neuen Geschäftsanteil an der Krumbach GmbH in Höhe von nominal EUR 100,00 gewähren kann. Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister.

Die Gesellschafterversammlung der Überkingen GmbH wird zugleich eine Erhöhung des Stammkapitals der Überkingen GmbH von nominal EUR 25.000,00 um nominal EUR 100,00 auf nominal EUR 25.100,00 beschließen, damit die Überkingen GmbH der MinAG als Gegenleistung für die Ausgliederung einen neuen Geschäftsanteil an der Überkingen GmbH in Höhe von nominal EUR 100,00 gewähren kann. Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister.

Die entsprechenden Anmeldungen zum Handelsregister werden erfolgen, sobald die Hauptversammlung der MinAG sowie die Gesellschafterversammlungen der Standortgesellschaften die entsprechenden Beschlüsse gefasst haben und die MinAG und die Standortgesellschaften den Ausgliederungsvertrag förmlich abgeschlossen haben. Die Anmeldung der Ausgliederung darf auf Basis der Schlussbilanz der MinAG zum 1. Januar 2010 gemäß §§ 125, 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG nicht später als am 1. September 2010 erfolgen, da die beteiligten Handelsregister die Ausgliederung nur eintragen dürfen, wenn die Schlussbilanz, die der Ausgliederung zugrunde liegt, auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Die Ausgliederung wird zunächst im jeweiligen Handelsregister der Standortgesellschaften eingetragen (§§ 125 Satz 1, 130 Abs. 1 UmwG) werden. Mit der sich daran anschließenden Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der MinAG wird die Ausgliederung dann wirksam (§ 131 Abs. 1 UmwG).

4. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE, BILANZIELLE, WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

4.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

4.1.1 Partielle Gesamtrechtsnachfolge

Die partielle Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG hat zur Konsequenz, dass die nach dem Ausgliederungsvertrag auszugliedernden Brunnenbetriebe jeweils als Gesamtheit auf die jeweiligen Standortgesellschaften übergehen. Ein zusätzlicher bzw. weitergehender Übertragungsakt betreffend einzelner Rechte und Pflichten ist im Regelfall nicht erforderlich.

4.1.2 Erhöhung des Stammkapitals der Standortgesellschaften

Als Gegenleistung für die Übertragung der Brunnenbetriebe wird der MinAG jeweils ein neuer Geschäftsanteil an den Standortgesellschaften in Höhe von nominal EUR 100 gewährt. Hierzu werden die Standortgesellschaften ihr Stammkapital jeweils um EUR 100 erhöhen. Die Gewährung der neuen Geschäftsanteile ist rein wirtschaftlich wegen der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausgliederungsvertrags bereits bestehenden 100%-Beteiligung nicht notwendig, jedoch aus umwandlungsrechtlichen Gründen erforderlich. Gemäß §§ 125 Satz 1, 53 UmwG darf die Ausgliederung erst dann in den Handelsregistern der jeweiligen Standortgesellschaften eingetragen wer-

den, nachdem die Erhöhung des Stammkapitals der entsprechenden Standortgesellschaft im jeweiligen Handelsregister eingetragen worden ist.

4.1.3 Beziehung zwischen der MinAG und den Standortgesellschaften nach der Ausgliederung

Die Standortgesellschaften sind vor wie nach der Ausgliederung 100%ige Tochtergesellschaften der MinAG. Gewinne der Standortgesellschaften stehen allein der MinAG zu, sofern sie ausgeschüttet werden bzw. Gewinnabführungsverträge existieren. Die MinAG und die Standortgesellschaften werden im Rahmen von Serviceverträgen die wechselseitig benötigten konzerninternen Dienstleistungen zu marktüblichen Konditionen wechselseitig erbringen.

4.1.4 Keine Auswirkungen auf die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der MinAG

Die Ausgliederung berührt die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der MinAG nicht. Am ausgegliederten Vermögen sind sie nur noch indirekt über die Standortgesellschaften beteiligt. Die Erhöhung des inneren Werts der Beteiligung an den Standortgesellschaften GmbH entspricht dem inneren Wert des von der MinAG auf die Standortgesellschaften übertragenen Vermögens. Die Ausgliederung der Brunnenbetriebe hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Aktien der MinAG.

4.1.5 Veränderungen bei den Organen der beteiligten Gesellschaften

Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die jeweilige Besetzung des Vorstands der MinAG und der Geschäftsführungen der Standortgesellschaften. Die MinAG unterfällt weiterhin der Mitbestimmung nach Drittelbeteiligungsgesetz.

4.2 **Wirtschaftliche Auswirkungen (insbesondere bilanziell)**

4.2.1 Pro-Forma-Darstellung zum 1. Januar 2010 / 2. Januar 2010

Die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung der Standorte in Bad Überkingen, Bad Teinach und Kißlegg sind aus der folgenden Pro-Forma-Darstellung zum 1. Januar 2010 / 2. Januar 2010 ersichtlich, die zzgl. Bestandsverzeichnissen als Anlage 6.5.1 dem Ausgliederungsvertrag beigelegt ist:

Bilanz	MiaAG 01.01.2010	Holding 02.01.2010	Überlingen GmbH 02.01.2010	Tefnach GmbH 02.01.2010	Krumbach GmbH 02.01.2010
Aktiva					
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	629.486,85	629.486,85	0,00	0,00	0,00
1. Beteiligungs- und andere Rechte	532.220,00	532.220,00	0,00	0,00	0,00
2. Geschäftswert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Aufzählungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände	97.266,85	97.266,85	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen	72.363.246,11	39.034.391,14	3.927.716,82	11.690.647,70	26.720.490,45
1. Grundstücke und Bauten	43.407.676,88	28.509.430,93	448.444,12	8.167.002,15	10.282.999,56
2. Quellen und Quellenanlagen	2.616.797,34	2.160.781,52	203.869,53	165.728,71	96.409,56
3. Technische Anlagen und Maschinen	21.653.059,00	258.665,00	2.751.922,00	3.611.107,06	14.630.175,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.386.095,50	921.366,00	223.610,50	989.867,00	1.251.422,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.289.447,39	182.947,89	298.670,67	517.144,84	209.454,18
III. Finanzanlagen	75.949.726,83	82.340.764,08	423.045,59	289.158,03	340.080,86
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		15.429.310,42	0,00	0,00	0,00
Mineralbrunnen Überlingen-Tefnach Beteiligung GmbH	7.670.000,00	7.670.000,00	0,00	0,00	0,00
Mineralbrunnen Überlingen GmbH		100.000,00	0,00	0,00	0,00
Mineralbrunnen Tefnach GmbH		3.191.506,42	0,00	0,00	0,00
Mineralbrunnen Krumbach GmbH		4.467.802,00	0,00	0,00	0,00
2. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Beteiligungen	35.825,84	35.825,84	0,00	0,00	0,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	66.705.619,40	66.705.619,40	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Ausleihungen und Genossenschaftanteile	1.232.281,59	170.008,42	423.045,59	289.158,03	340.080,86
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	8.456.391,18	667.608,82	2.476.100,46	2.721.281,23	2.596.400,87
1. Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe	4.922.006,31	826.207,14	1.251.931,22	1.784.525,86	1.359.342,09
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	3.533.384,87	141.401,46	1.228.169,24	936.755,37	1.229.058,78
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	61.633.446,55	62.678.186,57	2.120.603,18	3.330.369,45	2.093.654,44
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.974.985,53	268.420,21	1.739.750,51	2.517.180,71	1.335.894,18
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen zu Beteiligung GmbH	40.747.781,14	40.747.781,14	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	13.610.679,89	11.960.985,22	385.752,67	613.215,74	747.720,26
III. Wertpapiere	2.477.618,70	2.477.618,70	0,00	0,00	0,00
IV. Kassenbestand Guthaben bei Kreditinstituten	1.456.471,65	1.436.446,04	3.785,53	47.701,47	8.538,84
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
1. Disagio	11.538,00	11.538,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonstige	472.764,28	403.038,46	27.316,67	41.809,15	0,00
Bilanzsumme Aktiva	223.183.890,19	170.978.078,48	8.889.068,25	18.120.997,02	31.741.153,86
Passiva					
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	22.387.456,00	22.387.456,00	100.000,00	3.191.506,42	4.467.802,00
II. Kapitalrücklage	57.454.013,92	57.454.013,92	0,00	0,00	0,00
III. Gewinnrücklagen	3.359.329,17	3.393.329,17	0,00	0,00	0,00
IV. Bilanzgewinn	534.689,00	534.689,00	0,00	0,00	0,00
B. Rückstellungen					
1. Pensionsrückstellungen	9.885.195,00	7.671.720,00	590.202,00	767.795,00	668.475,00
2. Steuerrückstellungen	580.000,00	580.000,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Rückstellungen	41.593.533,79	10.001.892,16	7.730.392,57	13.157.367,86	10.704.161,21
C. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	64.691.811,89	50.641.811,89	0,00	0,00	14.250.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.404.762,85	1.286.134,32	578.146,03	882.520,27	1.543.258,41
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	14.384.154,03	14.384.154,03	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.860.395,74	2.427.628,98	327,85	121.801,78	110.437,33
D. Rechnungsabgrenzungsposten					
	14.350,00	14.350,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	223.183.890,19	170.978.078,48	8.889.068,25	18.120.997,02	31.741.153,86

Diese Pro-Forma-Bilanz, die die Aktiva und Passiva des auf die Teinach GmbH bzw. die Krumbach GmbH bzw. die Überkingen GmbH übergehenden Vermögens zum Ausgliederungsstichtag abbildet, wurde in Anknüpfung an den Einzelabschluss der MinAG zum 1. Januar 2010 erstellt. Danach erfolgt die Übertragung der Aktiva und Passiva unter Buchwertverknüpfung und damit handelsrechtlich zu den im Einzelabschluss der MinAG zum 1. Januar 2010 ausgewiesenen Buchwerten. Damit ist jedoch noch keine Entscheidung dahingehend getroffen, ob die Ausgliederung (vollumfänglich) zu Buchwerten oder vielmehr zum gemeinen Wert erfolgt. Ein entsprechendes Wahlrecht wird erst im Zuge der Jahresabschlussarbeiten für das Geschäftsjahr 2010 - nachdem Gutachten zu den gemeinen Werten des Ausgliederungsvermögens vorliegen – ausgeübt. Die Ausgliederung erfolgt mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 2. Januar 2010.

4.2.2 Erläuterung einzelner Bilanzpositionen

(a) Aktiva

- Immaterielle Vermögensgegenstände

Die bilanziellen immateriellen Vermögensgegenstände verbleiben vollständig bei der MinAG. Die auf die Standortgesellschaften übertragenen Marken, Schutzrechte und Domains sind außerbilanzieller Natur.

- Sachanlagen

Grundstücke und Bauten gehen auf die Teinach GmbH, Krumbach GmbH und die Überkingen GmbH gemäß dem Bestandsverzeichnis Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen (Teil der Anlage 6.5.1 des Vertrags) über.

Quellen und Quellenanlagen gehen auf die Teinach GmbH, Krumbach GmbH und die Überkingen GmbH gemäß dem Bestandsverzeichnis Quellenwerte und Quellenanlagen (Teil der Anlage 6.5.1 des Vertrags) über.

Technische Anlagen und Maschinen gehen auf die Teinach GmbH, Krumbach GmbH und die Überkingen GmbH gemäß dem Bestandsverzeichnis Technische Anlagen und Maschinen (Teil der Anlage 6.5.1 des Vertrags) über.

Vermögensgegenstände der Art Betriebs- und Geschäftsausstattung gehen auf die Teinach GmbH, Krumbach GmbH und die Überkingen GmbH gemäß dem Bestandsverzeichnis Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fuhrpark, GWG (Teil der Anlage 6.5.1 des Vertrags) über.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau gehen auf die Teinach GmbH, Krumbach GmbH und die Überkingen GmbH gemäß dem Bestandsverzeichnis Erhaltene Anzahlungen (Teil der Anlage 6.5.1 des Vertrags) über.

- Finanzanlagen

Die Finanzanlagen verbleiben bis auf die Anteile an Genossenschaften und Ausleihungen vollständig bei der MinAG. Die Aufteilung der Genossen-

schaftsanteile und Ausleihungen gliedert sich wie folgt auf die Gesellschaften. Bei der MinAG verbleiben EUR 170.008,42 von insgesamt EUR 1.232.281,59. Auf die Überkingen GmbH entfallen EUR 423.045,59, auf die Teinach GmbH entfallen EUR 299.158,03 und auf die Krumbach GmbH entfallen EUR 340.069,56.

- Vorräte

Als Vorräte gehen die von den jeweiligen Brunnenbetrieben angeschafften Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie die durch die Brunnenbetriebe produzierten Bestände an Fertigen Erzeugnisse und Waren auf die einzelnen Standortgesellschaften über. Nur der Anteil an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und an Fertigen Erzeugnisse und Waren, die bei der MinAG aufgrund der Zuordnung zu Nebenbetrieben oder direkten Handelsverträgen der MinAG nicht ausgegliedert werden, verbleiben in der MinAG.

- Forderungen

Die den Brunnenbetrieben Teinach, Kißlegg und Überkingen zugeordneten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gehen auf die Teinach GmbH, Krumbach GmbH bzw. die Überkingen GmbH über.

Dazu gehören nicht die Forderungen gegen verbundene Unternehmen, da diese sich nicht aus dem operativen Geschäft, sondern aus Dienstleistungen der MinAG ergeben bzw. konzernrechtlicher Natur sind.

- Liquide Mittel, Kassenbestände, Wertpapiere

Wertpapiere verbleiben vollständig bei der MinAG.

Die den Brunnenbetrieben Teinach und Kißlegg zuordenbaren Kassen und Bankkonten gehen auf die Teinach GmbH und die Krumbach GmbH über.

- Rechnungsabgrenzung

Die Rechnungsabgrenzungen sind insoweit der Teinach GmbH bzw. der Krumbach GmbH bzw. der Überkingen GmbH zugeordnet, als diese mit den Geschäften an den Standorten im Zusammenhang stehen.

(b) Passiva

- Eigenkapital

Das Eigenkapital der MinAG vor der Ausgliederung der Brunnenbetriebe entspricht unverändert dem Eigenkapital der MinAG nach der Ausgliederung. Die Vermögenssubstanz der MinAG wird durch die Ausgliederung nicht vermindert, da das auf die Standortgesellschaften übertragene Vermögen weiterhin der MinAG durch die Beteiligung an den Tochtergesellschaften Teinach GmbH, Krumbach GmbH und Überkingen GmbH zuzurechnen ist.

- Rückstellungen

Pensionsrückstellungen sind der Teinach GmbH bzw. der Krumbach GmbH bzw. der Überkingen GmbH zugeordnet, soweit diese Anwartschaften von aktiven Mitarbeitern erfassen, die auf die jeweiligen Standortgesellschaften übergehen. Die Anwartschaften der ausgeschiedenen Mitarbeiter sowie die laufenden Pensionsverpflichtungen verbleiben bei der MinAG.

Steuerrückstellungen verbleiben vollständig bei der MinAG.

Sonstige Rückstellungen sind der Teinach GmbH bzw. der Krumbach GmbH bzw. der Überkingen GmbH zugeordnet, soweit diese mit dem Geschäft des jeweiligen Brunnenbetriebs im Zusammenhang stehen. Auf die Teinach GmbH entfallen EUR 13,2 Mio., auf die Krumbach GmbH EUR 10,7 Mio. und auf die Überkingen GmbH entfallen EUR 7,7 Mio.. Der Restbetrag der sonstigen Rückstellungen von EUR 10,0 Mio. verbleibt bei der MinAG.

- **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind insoweit der Teinach GmbH bzw. der Krumbach GmbH bzw. der Überkingen GmbH zugeordnet, als diese mit den Geschäften der Standorte im Zusammenhang stehen.

- **Rechnungsabgrenzung**

Die Rechnungsabgrenzungen sind insoweit der Teinach GmbH bzw. der Krumbach GmbH bzw. der Überkingen GmbH zugeordnet, als diese mit den Geschäften an den Standorten im Zusammenhang stehen.

4.3 Konzernbilanz der MinAG

Die auf die Teinach GmbH bzw. die Krumbach GmbH bzw. die Überkingen GmbH zu übertragenden Aktiva und Passiva scheiden im Geschäftsjahr 2010 aus der Bilanz der MinAG aus. An deren Stelle tritt der Zugang in den Finanzanlagen infolge der korrespondierenden Erhöhung des Eigenkapitals bei der Teinach GmbH bzw. der Krumbach GmbH bzw. der Überkingen GmbH.

Durch die Ausgliederung verringert sich die Bilanzsumme des MinAG-Konzerns nicht. Ebenso hat die Ausgliederung keine Auswirkungen auf das Ergebnis des MinAG-Konzerns.

4.4 Steuerliche Auswirkungen

4.4.1 Steuerliche Auswirkungen für die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften

4.4.2 Ertragsteuern

Die Brunnenbetriebe Teinach und Kißlegg werden jeweils gemäß § 20 Abs. 1 UmwStG als steuerliche Teilbetriebe mit steuerlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2010 in zwei Kapitalgesellschaften (Teinach GmbH bzw. Krumbach GmbH) gegen Gewährung neuer Gesellschaftsanteile à nominal EUR 100 ausgegliedert.

Die Ausgliederung der Brunnenbetriebe Teinach und Kißlegg hat grundsätzlich zum gemeinen Wert zu erfolgen. Auf Antrag kann die Ausgliederung jedoch auch zum Buchwert oder Zwischenwert vorgenommen werden, soweit sichergestellt ist, dass das übernommene Betriebsvermögen bei der übernehmenden Körperschaft der Besteuerung mit Körperschaftsteuer unterliegt, die Passivposten des eingebrachten Betriebsvermögens die Aktivposten nicht übersteigen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung des eingebrachten Betriebsvermögens bei der übernehmenden Gesellschaft nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird. Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann das Wahlrecht unabhängig von dem handelsrechtlichen Wertansatz ausgeübt werden. Der Vorstand wird das Wahlrecht mit Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz (Steuererklärung 2010) steuerlich optimal ausüben.

Die gemeinen Werte der Brunnenbetriebe zum Zeitpunkt des steuerlichen Wirksamwerdens der Ausgliederung werden bis zur Abgabe der Steuererklärungen 2010 durch entsprechende Wertgutachten ermittelt werden. Die Wertgutachten liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Durch die Ausgliederung tritt keine Änderung bei den körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Verlustvorträgen der MinAG ein.

Der Brunnenbetrieb Überkingen wird ohne betriebsnotwendige Grundstücke und damit nicht als steuerlicher Teilbetrieb gemäß § 20 Abs. 1 UmwStG mit steuerlicher Wirkung zum Eintragungszeitpunkt ausgegliedert. Die Ausgliederung des Brunnenbetriebs Überkingen erfolgt daher zum gemeinen Wert.

4.4.3 Verkehrssteuern

Den Brunnenbetrieben Teinach, Kißlegg und Überkingen sind jeweils Grundstücke, zugeordnet, so dass durch die Ausgliederung ein grunderwerbsteuerbarer Tatbestand erfüllt wird. Umsatzsteuer wird durch die Ausgliederung nicht ausgelöst, da es sich im umsatzsteuerlichen Sinne jeweils um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt (§ 1 Abs. 1a UStG).

4.4.4 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre der MinAG

Für die Aktionäre der MinAG hat die Ausgliederung der Brunnenbetriebe keine steuerlichen Auswirkungen.

5. **ERLÄUTERUNG DES ENTWURFS DES AUSGLIEDERUNGSVERTRAGS ZWISCHEN DER MINAG, DER TEINACH GMBH, DER KRUMBACH GMBH UND DER ÜBERKINGEN GMBH**

Der Entwurf des Ausgliederungsvertrags gliedert sich in 14 Ziffern. Vorangestellt ist eine einleitende Präambel, die die Hintergründe der Ausgliederung erläutert und in der die Verhältnisse der in diesem Ausgliederungsbericht unter vorstehend Ziffer 2 näher beschriebenen, an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger dargelegt werden. Im nachstehenden Text dieser Ziffer 5 enthaltene Ziffern und Anlagen beziehen sich auf die Ziffern und Anlagen des Entwurfs des Ausgliederungsvertrags, soweit nicht anders kenntlich gemacht.

5.1 Beteiligte Rechtsträger

In Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 sind die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger zusammenfassend dargestellt.

5.2 Vermögensübertragung

Ziffer 2.1 enthält die Vereinbarung, dass die MinAG den Brunnenbetrieb Teinach gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die Teinach GmbH als übernehmendem Rechtsträger überträgt. Die Übertragung im Wege der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz führt, wie bereits geschildert, zu einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge, d.h. die Teinach GmbH tritt bezüglich des auszugliedernden Brunnenbetriebs Teinach insgesamt in die Rechtsposition der MinAG ein. Dies macht eine Einzelrechtsübertragung jedes einzelnen auszugliedernden Vertrags mit Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners entbehrlich. Hierin besteht ein wesentlicher Vorteil der Ausgliederung nach UmwG gegenüber einer Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge.

Ziffer 2.2 enthält die Vereinbarung, dass die MinAG den Brunnenbetrieb Kißlegg gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die Krumbach GmbH als übernehmendem Rechtsträger überträgt. Die Übertragung im Wege der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz führt, wie bereits geschildert, zu einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge, d.h. die Krumbach GmbH tritt bezüglich des auszugliedernden Brunnenbetriebs Kißlegg insgesamt in die Rechtsposition der MinAG ein.

Ziffer 2.3 enthält die Vereinbarung, dass die MinAG den Brunnenbetrieb Überkingen gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die Überkingen GmbH als übernehmendem Rechtsträger überträgt. Die Übertragung im Wege der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz führt, wie bereits geschildert, zu einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge, d.h. die Überkingen GmbH tritt bezüglich des auszugliedernden Brunnenbetriebs Überkingen insgesamt in die Rechtsposition der MinAG ein.

5.3 Gegenleistung

Ziffer 3.1 regelt die Gegenleistung für die Vermögensübertragung auf die Teinach GmbH. Der MinAG wird ein neuer Geschäftsanteil an der Teinach GmbH in Höhe von nominal EUR 100 gewährt. Die Höhe des Nennbetrags des Geschäftsanteils spielt wirtschaftlich keine Rolle, da die Kapitalbeteiligung der MinAG an der Teinach GmbH ohnehin bereits bei 100% liegt. Der überschießende Wert des eingebrachten Vermögens wird in die Kapitalrücklage eingestellt. Der neu geschaffene Geschäftsanteil partizipiert ab dem Ausgliederungstichtag am Gewinn der Teinach GmbH.

Ziffer 3.2 regelt die Gegenleistung für die Vermögensübertragung auf die Krumbach GmbH. Der MinAG wird ein neuer Geschäftsanteil an der Krumbach GmbH in Höhe von nominal EUR 100 gewährt. Die Höhe des Nennbetrags des Geschäftsanteils spielt wirtschaftlich keine Rolle, da die Kapitalbeteiligung der MinAG an der Krumbach GmbH ohnehin bereits bei 100% liegt. Der überschießende Wert des eingebrachten Vermögens wird in die Kapitalrücklage eingestellt. Der neu geschaffene Geschäftsanteil partizipiert ab dem Ausgliederungstichtag am Gewinn der Krumbach GmbH.

Ziffer 3.3 regelt die Gegenleistung für die Vermögensübertragung auf die Überkingen GmbH. Der MinAG wird ein neuer Geschäftsanteil an der Überkingen GmbH in Höhe von nominal EUR 100 gewährt. Die Höhe des Nennbetrags des Geschäftsanteils spielt wirtschaftlich keine Rolle, da die Kapitalbeteiligung der MinAG an der Überkingen GmbH ohnehin bereits bei 100% liegt. Der überschießende Wert des eingebrachten Vermögens wird in die Kapitalrücklage eingestellt. Der neu geschaffene Geschäftsanteil partizipiert ab dem Ausgliederungstichtag am Gewinn der Überkingen GmbH.

5.4 Ausgliederungstichtag

Ziffer 4 legt den Ausgliederungstichtag fest. Dies ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der MinAG, die das Ausgliederungsvermögen betreffen, als für Rechnung der jeweiligen Standortgesellschaft vorgenommen gelten. Gemäß Ziffer 4.1 ist der Ausgliederungstichtag der 2. Januar 2010, 0.00 Uhr. Die MinAG und die Standortgesellschaften werden einander daher so stellen, als wäre das Ausgliederungsvermögen bereits am 2. Januar 2010 auf die Teinach GmbH, die Krumbach GmbH bzw. die Überkingen GmbH übertragen worden.

Als Schlussbilanz der MinAG nach §§ 125, 17 Abs. 2 UmwG wird der Ausgliederung gemäß Ziffer 4.2 die mit dem Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, versehene Bilanz der MinAG zum 1. Januar 2010, 24:00 Uhr, zu Grunde gelegt. Eine Vereinbarung über die mögliche Aufdeckung stiller Reserven in der Steuerbilanz ist im Rahmen des Ausgliederungsvertrags nicht getroffen worden, so dass das Wahlrecht nach Ermessen bei der Aufstellung der Steuerbilanz für das Wirtschaftsjahr 2010 ausgeübt werden kann.

5.5 Besondere Rechte und Vorteile

§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG verlangt, dass im Ausgliederungsvertrag Angaben über die Rechte gemacht werden, die übernehmende Gesellschaften einzelnen Anteilsinhabern sowie Inhabern besonderer Rechte (z.B. Aktienoptionen, Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen, Genussrechte) gewähren. Ferner sind Angaben über die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen zu machen. Ziffer 5.1 stellt deshalb ausdrücklich klar, dass die Einräumung von Rechten oder andere Maßnahmen für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte nicht erfolgt sind. Ferner verlangt § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG, dass der Ausgliederungsvertrag Angaben über besondere Vorteile enthalten muss, die z.B. Mitgliedern eines Vertretungs- oder eines Aufsichtsorgans oder Abschlussprüfern anlässlich der Ausgliederung gewährt werden. Ziffer 5.2 bestimmt ausdrücklich, dass keine solchen Vorteile gewährt werden.

5.6 Aufteilung der Vermögensgegenstände

Ziffer 6 bestimmt im Einzelnen die Vermögensgegenstände des Brunnenbetriebs Teinach (Ziffer 6.1) bzw. des Brunnenbetriebs Kißlegg (Ziffer 6.2) bzw. des Brunnenbetriebs Überkingen (Ziffer 6.3), die im Wege der Ausgliederung auf die Teinach GmbH bzw. Krumbach GmbH bzw. Überkingen GmbH übergehen.

Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG werden damit die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die auf die übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, unter Zuordnung zu dem jeweiligen übernehmenden Rechtsträger genau bezeichnet und aufgeteilt. Insbesondere werden unter Verweis auf entsprechende Anlagen jeweils die zu übertragenden immateriellen Vermögensgegenstände, das zu übertragende Anlage- und Umlaufvermögen, die auszugliedernden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten sowie die auszugliedernden Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse genauer beschrieben bzw. definiert.

5.6.1 Brunnenbetrieb Teinach

Sofern der Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich anderes bestimmt, überträgt danach die MinAG auf die Teinach GmbH als Gesamtheit ihren gesamten Brunnenbetrieb Teinach mit allen diesem über den Sachzusammenhang mit den in Anlage 6.1.1(a) bezeichneten Marken, den in Anlage 6.1.1(b) bezeichneten Grundstücken, den in Anlage 6.1.3(a) bezeichneten Arbeitnehmern oder durch explizite Auflistung in den sonstigen den Brunnenbetrieb Teinach betreffenden Anlagen zuzuordnenden Aktiva und Passiva einschließlich aller dem Brunnenbetrieb Teinach zuzurechnenden und in Ziffern 6.1.1 bis 6.1.3 näher beschriebenen immateriellen und materiellen Vermögensgegenstände, Vertragsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen und bedingten Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, und zwar unabhängig davon, ob diese bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig oder tatsächlich bilanziert sind oder nicht.

Neben sämtlichen für den Brunnenbetrieb Teinach betriebsnotwendigen und in Anlage 6.1.1(b)(i) und 6.1.1(b)(ii) bezeichneten Grundstücken und Teilflächen von Grundstücken werden auch die Arbeitsverhältnisse sämtlicher dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnenden Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter auf den Brunnenbetrieb Teinach übertragen, allerdings beschränkt auf die Arbeitsverhältnisse der in Anlage 6.1.3(a) aufgeführten Arbeitnehmer.

Zudem werden gemäß Ziffern 6.1.3(b), 6.1.3(c) und 6.1.3(d) in Verbindung mit Ziffern 6.4.9, 6.4.10 und 6.4.11 solche „gemischten“, also bislang mehrere Geschäftsbereiche zugleich betreffenden Verträge insoweit auf den Brunnenbetrieb Teinach übertragen, als sie nach Aufteilung (hinsichtlich bestehender Forderungen und Verbindlichkeiten) bzw. Vervielfältigung (hinsichtlich der Rahmenvereinbarungen für zukünftige Forderungen und Verbindlichkeiten) im Wege der Realteilung gemäß Ziffer 6.5.3 dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind.

5.6.2 Brunnenbetrieb Kißlegg

Entsprechend bestimmt Ziffer 6.2, dass die MinAG auf die Krumbach GmbH als Gesamtheit ihren gesamten Brunnenbetrieb Kißlegg mit allen diesem über den Sachzusammenhang mit den in Anlage 6.2.1(a) bezeichneten Marken, den in Anlage 6.2.1(b) bezeichneten Grundstücken, den in Anlage 6.2.3(a) bezeichneten Arbeitnehmern oder durch explizite Auflistung in den sonstigen den Brunnenbetrieb Kißlegg betreffenden Anlagen zuzuordnenden Aktiva und Passiva einschließlich aller dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzurechnenden und in Ziffern 6.2.1 bis 6.2.3 näher be-

schriebenen immateriellen und materiellen Vermögensgegenstände, Vertragsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen und bedingten Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, und zwar unabhängig davon, ob diese bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig oder tatsächlich bilanziert sind oder nicht.

Neben sämtlichen für den Brunnenbetrieb Kißlegg betriebsnotwendigen und in Anlage 6.2.1(b) bezeichneten Grundstücken werden auch die Arbeitsverhältnisse sämtlicher dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnenden Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter auf den Brunnenbetrieb Kißlegg übertragen, allerdings beschränkt auf die Arbeitsverhältnisse der in Anlage 6.2.3(a) aufgeführten Arbeitnehmer.

Zudem werden gemäß Ziffern 6.2.3(b), 6.2.3(c) und 6.2.3(d) in Verbindung mit Ziffern 6.4.9, 6.4.10 und 6.4.11 solche „gemischten“, also bislang mehrere Geschäftsbereiche zugleich betreffenden Verträge insoweit auf den Brunnenbetrieb Kißlegg übertragen, als sie nach Aufteilung (hinsichtlich bestehender Forderungen und Verbindlichkeiten) bzw. Vervielfältigung (hinsichtlich der Rahmenvereinbarungen für zukünftige Forderungen und Verbindlichkeiten) im Wege der Realteilung gemäß Ziffer 6.5.3. dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind.

5.6.3 Brunnenbetrieb Überkingen

Ziffer 6.3 bestimmt, dass die MinAG auf die Überkingen GmbH als Gesamtheit ihren gesamten Brunnenbetrieb Überkingen über den Sachzusammenhang mit den in Anlage 6.3.1(a) bezeichneten Marken, den in Anlagen 6.3.1(b)(i) und 6.3.1(b)(ii) bezeichneten Grundstücken und Teilflächen von Grundstücken, den in Anlage 6.3.3(a) bezeichneten Arbeitnehmern oder durch explizite Auflistung in den sonstigen den Brunnenbetrieb Überkingen betreffenden Anlagen zuzuordnenden Aktiva und Passiva einschließlich aller dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzurechnenden und in Ziffern 6.3.1 bis 6.3.3 näher beschriebenen immateriellen und materiellen Vermögensgegenstände, Vertragsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen und bedingten Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, und zwar unabhängig davon, ob diese bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig oder tatsächlich bilanziert sind oder nicht, jedoch mit Ausnahme des in Anlage 6.3.1(d) bezeichneten Betriebsgeländes Überkingen.

Neben den dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnenden, in Anlage 6.3.1(b) bezeichneten Grundstücken mit Entnahmestellen werden auch die Arbeitsverhältnisse sämtlicher dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnenden Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter auf den Brunnenbetrieb Überkingen übertragen, allerdings beschränkt auf die Arbeitsverhältnisse der in Anlage 6.3.3(a) aufgeführten Arbeitnehmer.

Zudem werden gemäß Ziffern 6.3.3(b), 6.2.3(c) und 6.3.3(d) in Verbindung mit Ziffern 6.4.9, 6.4.10 und 6.4.11 solche „gemischten“, also bislang mehrere Geschäftsbereiche zugleich betreffenden Verträge insoweit auf den Brunnenbetrieb Überkingen übertragen, als sie nach Aufteilung (hinsichtlich bestehender Forderungen und Ver-

bindlichkeiten) bzw. Vervielfältigung (hinsichtlich der Rahmenvereinbarungen für zukünftige Forderungen und Verbindlichkeiten) im Wege der Realteilung gemäß Ziffer 6.5.3. dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind.

5.6.4 Holding

Ziffer 6.4 bestimmt die Vermögensgegenstände, die bei der MinAG als Teil des Geschäftsbereichs Holding verbleiben und von der Übertragung der Brunnenbetriebe Teinach, Kißlegg und Überkingen ausgeschlossen sind.

Ausdrücklich von den Übertragungen ausgenommen sind alle Aktiva und Passiva der Holding einschließlich der Hotel- und Kurbetriebe und der Beteiligung an der Bluna-Warenzeichen-GbR, Bad Überkingen, insbesondere sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände, sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, sowie sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstigen Verträge der MinAG, die der Holding zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind.

Die von der Übertragung ausgeschlossenen Vermögensgegenstände werden in Ziffern 6.4.1 bis Ziffern 6.4.11 im Sinne einer nicht abschließenden Aufzählung weiter konkretisiert. Insbesondere verbleiben sämtliche von der MinAG gehaltenen eigenen Aktien (Ziffer 6.4.1) und Beteiligungen (Ziffer 6.4.2) bei der MinAG. Zudem werden das Betriebsgelände Überkingen sowie die Grundstücke des Dienstleistungszentrums der MinAG in Bad Überkingen, der Hotel- und Kurbetriebe der MinAG in Bad Teinach und Bad Überkingen und die seitens der Fachingen GmbH angemieteten Grundstücke der MinAG nicht mit ausgegliedert (Ziffer 6.4.3), insbesondere nicht die in Anlage 6.4.3 erfassten Grundstücke. Weiterhin verbleiben gemäß Ziffer 6.4.8 insbesondere alle Pensionsverbindlichkeiten gegenüber Pensionären und mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedenen Angestellten und Arbeiter der MinAG, die gemäß der als Anlage 6.4.8 beigefügten Aufstellung den Brunnenbetrieben, den Hotel- und Kurbetrieben oder der Verwaltung zugehörig waren, bei der MinAG.

Gemäß Ziffern 6.4.9, 6.4.10 und 6.4.11 verbleiben gemischte, also keinem der Brunnenbetriebe ausschließlich zuzuordnende Verträgen dagegen samt hieraus resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten nur insoweit bei der MinAG, als dass eine Realteilung gemäß Ziffer 6.5.3 ausnahmsweise nicht möglich ist. Ausschließlich der Holding zuzuordnende Verträge verbleiben demgegenüber vollständig bei der MinAG.

5.6.5 Sonstige Vereinbarungen bzgl. der Vermögensaufteilung

Ziffer 6.5.1 und 6.5.2 stellen klar, dass die als Anlage 6.5.1 beigefügte Pro-Forma-Bilanz nur den Bestand der einzelnen Vermögensmassen zum Ausgliederungstichtag abbildet, für den Vermögensübergang jedoch der Bestand zum Vollzugszeitpunkt maßgeblich ist. Demgemäß gehören zum auszugliedernden Vermögen auch diejenigen dem Ausgliederungsvermögen zuzuordnenden Vermögensgegenstände, einschließlich Surrogaten, die bis zum Vollzugszeitpunkt dem Ausgliederungsvermögen zugegangen oder in ihm entstanden sind. Entsprechend werden diejenigen dem Ausgliederungsvermögen nach diesem Vertrag zuzuordnenden Vermögensgegenstände nicht auf die jeweilige Standortgesellschaft übertragen, die vor dem Vollzugszeitpunkt veräußert worden sind oder am Vollzugszeitpunkt nicht mehr oder nicht mehr bei der MinAG bestehen.

Gemäß Ziffer 6.5.3 werden Verträge, die mehreren Geschäftsbereichen der MinAG zuzuordnen sind, in dem Umfang auf die jeweilige Standortgesellschaft übertragen, in dem das betreffende Rechtsverhältnis dem jeweiligen Brunnenbetrieb zuzuordnen ist (Realteilung). Die Realteilung führt zu einer Vervielfältigung der Verträge mit der Konsequenz, dass für den jeweilige Vertragspartner ab Wirksamwerden der Ausgliederung (zusätzliche) Verträge mit einer oder mehreren der Standortgesellschaften bestehen.

Dies ist nur ausnahmsweise dann nicht möglich, wenn die entsprechenden Vereinbarungen spezielle Klauseln enthalten, die eine Aufteilung bzw. Vervielfältigung der jeweiligen Vereinbarung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge wirksam ausschließen. In diesem Fall findet nur ein wirtschaftlicher Ausgleich im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Rechtsträgern statt.

Gemäß Ziffer 6.5.4 verbleiben solche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen bei der MinAG, für die auch durch Auslegung des Vertrags unter Zuhilfenahme der salvatorischen Klausel gemäß Ziffer 14 nicht zu klären ist, ob und inwieweit sie dem Ausgliederungsvermögen zuzuordnen sind.

Ziffer 6.5.5 verhält sich über den vorstehend angesprochenen wirtschaftlichen Ausgleich im Innenverhältnis für Fälle, in denen eine Realteilung rechtlich nicht möglich bzw. vertraglich nicht gewollt ist.

5.7 Wirksamwerden der Ausgliederung, Einzelübertragung

Unter Ziffer 7 werden die Modalitäten der Übertragung dargestellt.

Die Übertragung der Gegenstände des von der Ausgliederung erfassten Aktiv- und Passivvermögens, der sonstigen Rechte und Pflichten und Rechtstellungen von der MinAG erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das zuständige Handelsregister der MinAG (Ziffer 7.1).

Zum Vollzugszeitpunkt gehen nicht nur die dinglichen Rechte, sondern auch der Besitz an beweglichen Sachen und die sonstigen Vermögensgegenstände der Brunnenbetriebe auf die jeweiligen Standortgesellschaften über. Soweit sich bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt die MinAG der jeweiligen Standortgesellschaft mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt ihre entsprechenden Herausgabeansprüche (Ziffer 7.2).

Scheitert die Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge, so hat die jeweilige Standortgesellschaft gemäß Ziffer 7.3 einen Anspruch auf Einzelrechtsübertragung der jeweiligen Rechtspositionen bzw. die Verpflichtung ein entsprechendes Angebot zur Übertragung anzunehmen, und zwar jeweils mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungstichtag (Ziffer 7.4).

Ziffer 7.5 ergänzt diese Regelung, indem hiernach die MinAG und die Standortgesellschaften verpflichtet sind, sich nach besten Kräften zu bemühen, soweit nötig die Zustimmung Dritter zur Übertragung der zu dem jeweiligen Brunnenbetrieb gehörenden Vermögensgegenstände, Rechte, Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verträge und Mitgliedschaftsrechte zu erlangen. Andernfalls sind die MinAG und die Standortgesellschaften zum wirtschaftlichen Ausgleich im Innenverhältnis verpflichtet.

Ziffer 7.6 weist auf die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen in Bezug auf einen Teil der dem Ausgliederungsvermögen zugeordneten Grundstücke hin.

5.8 Serviceleistungen und sonstige Kooperation

Ziffer 8 trägt der Konzernsituation der beteiligten Rechtsträger Rechnung. Bis auf Weiteres haben die beteiligten Rechtsträger diejenigen Serviceleistungen zu erbringen, wie sie zurzeit zwischen den Geschäftsbereichen innerhalb der Gesellschaft ausgetauscht werden und nach der Ausgliederung noch erforderlich sind (Ziffer 8.1).

Zudem ist die MinAG verpflichtet sicherzustellen, dass von mit der MinAG verbundenen Unternehmen Serviceleistungen auch weiterhin gegenüber den jeweiligen Standortgesellschaften erbracht werden, bis eine Vereinbarung über die Erbringung von Serviceleistungen zwischen der jeweiligen Standortgesellschaft und dem jeweiligen verbundenen Unternehmen abgeschlossen worden ist (Ziffer 8.2).

Ziffer 8.3 ergänzt die Kooperationspflicht zwischen den beteiligten Rechtsträgern insoweit, als dass einem Rechtsträger ausschließlich zugeordnete, bislang mehrere Geschäftsbereiche betreffende Vereinbarungen in Zukunft derart gehandhabt werden sollen, dass keinem der beteiligten Rechtsträger Nachteile entstehen.

Dies soll gemäß Ziffer 8.4 insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass die beteiligten Rechtsträger eine die Trennung der relevanten Vertragsverhältnisse oder eine diesbezügliche Kooperation regelnde Vereinbarung abschließen, deren Inhalte noch zu bestimmen sind.

5.9 Folgen der Ausgliederung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Ziffer 9 enthält die nach § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG gebotenen Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen sowie in Ziffer 9.6 die gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG erforderliche genaue Bezeichnung und Aufteilung der übergelassenen Betriebe und Betriebsteile unter Zuordnung zu den Standortgesellschaften. Die individual- und kollektivrechtlichen Folgen der Ausgliederung werden dort im Einzelnen dargestellt. Diese Vorschriften enthalten keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien des Ausgliederungsvertrages, sondern lediglich eine Beschreibung der Folgen der Ausgliederung, die sich teils unmittelbar aus dem Gesetz und teils aus den entsprechenden Vereinbarungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite ergeben. Ziffer 9 dient deshalb lediglich der Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen des § 126 Abs. 1 Nr. 9, 11 UmwG und bedarf daher keiner weiteren Erläuterung im Ausgliederungsbericht.

5.10 Haftung und Freistellung

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haften diejenigen Rechtsträger, denen Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers im Ausgliederungsvertrag nicht zugewiesen worden sind, gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren ab der Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der MinAG fällig werden und daraus Ansprüche gegen sie in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art (rechtskräftig festgestellte An-

sprüche, Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden, Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind) festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Dementsprechend haften die MinAG und die Standortgesellschaften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung seitens der MinAG begründet worden sind.

Im Innenverhältnis sollen diese Verbindlichkeiten jedoch jeweils von dem Rechtsträger getragen werden, dem die jeweilige Verbindlichkeit zuzuordnen ist. Dementsprechend bestimmt der Ausgliederungsvertrag unter Ziffer 10.1, dass die jeweilige Standortgesellschaft für sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des auf sie übertragenen Ausgliederungsvermögens, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich zu welchem Zeitpunkt sie begründet wurden, im Innenverhältnis haftet und die MinAG insoweit gemäß Ziffer 10.2 freizustellen hat.

Umgekehrt haftet die MinAG gemäß Ziffer 10.3 im Innenverhältnis für sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die nicht den Standortgesellschaften zuzuordnen sind und hat diese wiederum insoweit von jeglicher Haftung freizustellen.

Die Vertragsregelung unter Ziffer 10.4 schließt sämtliche Ansprüche und Rechte (z.B. aus Gewährleistungen) der jeweiligen Standortgesellschaften in Bezug auf die Beschaffenheit oder den Bestand des Ausgliederungsvermögens oder einzelner Teile hiervon aus. Der Ausschluss bezieht sich auf alle Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die den Standortgesellschaften aus jeglichem Rechtsgrund zustehen, unabhängig davon, ob diese der jeweiligen Standortgesellschaften bekannt oder unbekannt sind, ob diese fällig oder unbedingt sind oder nicht und ob diese heute bereits bestehen oder in Zukunft erst zum Entstehen gelangen.

5.11 Zustimmung der Gesellschafterversammlungen

In Ziffer 11 wird darauf hingewiesen, dass der Ausgliederungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Standortgesellschaften und der Hauptversammlung der MinAG bedarf.

5.12 Vollmacht

Die in Ziffer 12 für Notarangestellte erteilte Vollzugsvollmacht dient dazu, bei Bedarf noch rein redaktionelle Änderungen am Vertrag zu ermöglichen, sowie zeitnah ggf. noch ausstehende Erklärungen und Handlungen der beteiligten Rechtsträger, insbesondere gegenüber dem Handelsregister vornehmen zu können.

5.13 Kosten

Nach Ziffer 13 trägt, wie in der Praxis üblich, die MinAG als übertragender Rechtsträger die Kosten der Beurkundung des Ausgliederungsvertrags.

5.14 Schlussbestimmungen

Ziffer 14 enthält neben einer Auflistung der Anlagen, die einen integralen Bestandteil des Vertrags bilden, notarielle Belehrungen und Hinweise sowie eine praxisübliche salvatorische Klausel, nach der etwaige unwirksame oder undurchführbare oder lückenhafte Regelungen des Vertrags durch möglichst sinngemäße, ggf. lückenfüllende Klauseln ersetzt werden und die Wirksamkeit des Vertrags insgesamt nicht berühren sollen.

6. ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Bericht enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, und zwar dort, wo der Bericht Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der beteiligten Gesellschaften in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, denen die MinAG Gruppe ausgesetzt ist, enthält.

Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden. Die Gesellschaften weisen darauf hin, dass solche zukunftsgerichteten Aussagen keine Garantie für die Zukunft sind; die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Finanzlage und der Profitabilität der MinAG Gruppe sowie der Entwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen können wesentlich von denjenigen abweichen (insbesondere negativer ausfallen), die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften übernehmen keinerlei Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen fortzuschreiben und an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Bad Überkingen, den 21. Juni 2010

Vorstand der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft



(Heinz Breuer)



(Maik Schumacher)

Geschäftsführer der Aqua Getränke GmbH (künftig Mineralbrunnen Teinach GmbH)



Handwritten signature of Heinz Breuer

(Heinz Breuer)



Handwritten signature of Maik Schumacher

(Maik Schumacher)

Geschäftsführer der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig Mineralbrunnen Krum-
bach GmbH)



Handwritten signature of Heinz Breuer

(Heinz Breuer)



Handwritten signature of Maik Schumacher

(Maik Schumacher)

Geschäftsführer der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig Mineralbrunnen Ü-
berkingen GmbH)



Handwritten signature of Heinz Breuer

(Heinz Breuer)



Handwritten signature of Maik Schumacher

(Maik Schumacher)